

7.2.2017

Sehr geehrter Herr Gemeinhardt,

ich möchte Ihnen zu Ihren Anmerkungen ergänzend Folgendes mitteilen:

Es ist zutreffend, dass es keine Ausschlusskriterien gibt, die die Anordnung von Tempo 30 in Hauptverkehrsstraßen verbieten würden.

Aber der Gesetzgeber hat durch den § 45 Absatz 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die Hürde für Anordnungen von Beschränkungen für dieses Straßennetz sehr hoch gesetzt und auf begründete besondere Gefahrenlagen beschränkt. Dies hatte ich Ihnen ausführlich dargelegt.

Ihre Hinweise bezüglich der Schulwege und möglicher Gefährdungen der Schulkinder bei der Nutzung der Haltestelle „Dianastraße“ werde ich prüfen lassen. Sie werden dann über das Ergebnis entsprechend informiert werden.

Zur Befolgung des vorhandenen Tempo 30-Abschnittes werde ich eine Stellungnahme der Polizeidirektion 2 abfordern lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Krause
Verkehrslenkung Berlin, VLB B 3
Zentrale Straßenverkehrsbehörde
Gruppenleiterin für Dauerhafte Anordnungen im Bereich Nord

Tel: 902594-525

Fax: 902594-698